


3G am Arbeitsplatz – DS-GVO & IfSG

Datenschutz und die 3G Regeln des Infektionsschutzgesetz

1. Die Gesetzeslage

Nach dem Infektionsschutzgesetz¹ (IfSG) gilt bei Festlegung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b IfSG:

- 
- ✓ Zutritt zur Arbeitsstätte u/o gemeinsame Beförderungen nur mit 3G (geimpft, genesen, getestet)
Die negativen Testergebnisse sind 24 Std., bei einem PCR - Test 48 Std. Ausgenommen ist der freie Zutritt unmittelbar zu einem Test- oder Impfangebot des Arbeitgebers.
 - ✓ Der Arbeitgeber ist zu täglichen Nachweiskontrollen sowie deren Dokumentation verpflichtet und die Beschäftigten und Besucher den Nachweis auf Verlangen vorzulegen.
 - ✓ Der 3G - Nachweis muss mitgeführt und jederzeit vorzeigbar sein.
 - ✓ „**Soweit erforderlich**“ oder „**wirklich notwendig**“ (???) dürfen die Daten (einschl. 3G Status) zur Erfüllung der Pflichten oder zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung verarbeitet werden bei Beachtung der Regelungen nach [§22 Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#).
 - ✓ Der Arbeitgeber hat bei Bedarf in barrierefreie – zugänglicher Form darüber zu informieren.

Nach [Art.9 DS-GVO](#) und [§22 BDSG](#) gelten für die Verarbeitung von besonderen Datenkategorien (z. B. Gesundheitsdaten) erhöhte Schutzmaßnahmen bis hin zu einer Datenschutz – Folgenabschätzung.

- ✓ Pflichtinformation an die Beschäftigten nach [Art.13. Abs.1,2 DS-GVO](#).
- ✓ Aufnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach [Art. 30 DS-GVO](#).
- ✓ Einhaltung der Gewährleistungsziele aus dem Standard – Datenschutz – Modell (DSK) zur Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Nichtverkettung, Transparenz, Intervenierbarkeit



2. Ein möglicher, schlanker Ablauf

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat am 25.11.2021 eine Empfehlung zur datenschutzkonformen Umsetzung der 3-G-Regel am Arbeitsplatz veröffentlicht²:

- Pflichtinformation an die Mitarbeiter und ggf. Besucher
- Tägliche Zutrittsfassung (Liste oder System)
- Tägliche Zutrittskontrolle 3G – Status z. B. mit [RKI-CovPass-App](#) oder [FOPH-Covid Cert Check](#).
- Zutrittskennzeichnung - Beschäftigter nur mit „✓“
- Dokumentation über wer hat wie geprüft und bestätigt.
- Gesicherte Aufbewahrung mit Zugriff nur durch damit Beauftragte / Berechtigte
- Automatische Vernichtung nach 6 Monaten

Erleichterungen:

zu (a) Mustertext zur Pflichtinformation / Datenschutzhinweis angefügt

zu (d): Erfassung der Gültigkeit des Nachweise hinter dem „✓“. Eine erneute Prüfung wäre erst nach dem Ablaufdatum notwendig. Auch bei Zutrittssystemen mittels Karte können mit Einwilligung die Daten auf der Karte gespeichert und automatisiert bei der Zutrittskontrolle geprüft werden.

Bei Bedarf, einfach einmal sprechen! 

Die Informationen wurden von mir sorgfältig zusammengestellt und beruhen auf öffentlich, zugänglichen Quellen, für die ich keine Gewähr auf Richtig- und Vollständigkeit übernehmen kann. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit Verwendung der männliche Form, die alle Geschlechter mit einbezieht.

¹ Quelle: [Bundesamt für Justiz: „Infektionsschutzgesetz“](#)

² Quelle: [Hessischer BfDI: „3-G am Arbeitsplatz“](#)

Für den eiligen Leser kurz zusammengetragen (2/3)

3. Entwurf Pflichtinformation / Datenschutzhinweis für die 3G – Kontrollen am Arbeitsplatz³

Diese Entwurfsvorlage bitte jeweils aktuell und individuell prüfen und anpassen (Stand: 12/2021)

Datenschutzhinweis für Mitarbeiter zu den 3G-Kontrollen am Arbeitsplatz / der Arbeitsstätte

Als Beschäftigte in unseren Unternehmen möchten wir Sie gerne über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den „3G“-Kontrollen vor dem Zutritt zur Arbeitsstätte informieren:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist die

Organisation & Rechtsform

Straße

PLZ Ort

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie auch in Ihrem Arbeitsvertrag.

2. Welche Daten werden von uns verarbeitet und zu welchen Zwecken?

Wir sind nach §28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gesetzlich verpflichtet, den Zutritt zu unserer Arbeitsstätte nur Beschäftigten (und Arbeitgeber:innen) zu ermöglichen, die geimpft, genesen oder (aktuell) negativ auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) getestet sind und einen entsprechenden Nachweis dazu vorgelegt haben.

Vor dem Zutritt zur Arbeitsstätte sind Sie verpflichtet, einen entsprechenden „3G“-Nachweis bzgl. Ihres Impf-, Sero- und/oder Teststatus in Bezug auf COVID-19 vorzulegen.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, Nachweiskontrollen täglich durchzuführen und zu dokumentieren.

Hinweis: Mit Ihrer Zustimmung vermerken wir die Gültigkeit Ihres „3G“ – Status (nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung) aus dem Nachweis dauerhaft in der Nachweiskontrolldokumentation. Dies kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Informationen zur Löschung finden Sie in den Datenschutzhinweisen. Eine tägliche Kontrolle des Nachweises ist dann bis zum Ablaufdatum nicht mehr erforderlich.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten zum Impf-, Sero- und/oder Teststatus in Bezug auf COVID-19 ist nach Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO i.V.m. § 28b IfSG.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten zu COVID-19, die im Zusammenhang mit den Zutrittskontrollmaßnahmen verarbeitet werden, werden von uns spätestens am Ende des sechsten Monats nach Erhebung der Daten gelöscht.

5. An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Innerhalb des Unternehmens kommt eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in Betracht, wenn dies zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes erforderlich ist.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit eine gesetzliche Pflicht zur Auskunft besteht.

³ Quelle: [Datenschutz-Guru: „3G am Arbeitsplatz“](#)

Für den eiligen Leser kurz zusammengetragen (3/3)

6. Wo werden die Daten verarbeitet?

Die Daten werden von uns in Listen # auf IT-Systemen des Unternehmens verarbeitet. Zugriff auf die Daten haben nur die Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Zutrittskontrollen nach § 28b IfSG sowie mit der Erstellung und Pflege eines Hygienekonzepts beauftragt sind.

Wir tragen Sorge dafür, dass die nach § 22 Abs. 2 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen und eingehalten werden.

7. Ihre Rechte als „Betroffene“

Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht. Schließlich haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

8. Unsere Datenschutzbeauftragte

Unsere Datenschutzbeauftragte im Unternehmen erreichen Sie unter

Organisation

Name

Straße

PLZ Ort

E - Mail:

9. Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.